

Ausführungsbestimmung zu § 6:

(1) ¹Die Evaluation des ZIS ist Bestandteil des Systems der Qualitätssicherung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Entsprechend der Aufgabe des Zentrums sind die Serviceleistungen nach allgemein anerkannten Standards für die Durchführung von Evaluationen einzubeziehen.

(2) ¹Die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen in den fünf Jahren vor der Evaluation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht gelehrt haben, kein laufendes Berufungsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg haben und/oder nicht durch eine enge Kooperation in Forschung und/oder Lehre mit der Universität verbunden sein. ²Sie dürfen ferner in keiner engen Beziehung zu Angehörigen der Universität stehen.

(3) ¹Das ZIS erstellt einen Selbstbericht unter Einbeziehung aller Zentrumsmitglieder sowie ein Perspektivenpapier. ²Im Rahmen der Begehung durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgen Absprachen der Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Universitätsleitung und eine Kurzvorstellung des Arbeitsberichts und Perspektivenpapiers durch die Leitung des Zentrums. ³Die Gutachterinnen bzw. Gutachter legen der Universität im Anschluss an die Evaluation beziehungsweise Begehung einen Bericht vor, der eine Bewertung der bisherigen Aktivitäten und Empfehlungen für die Zukunft enthält. ⁴Das ZIS nimmt zu den Bewertungen und Empfehlungen im Bericht der Gutachterinnen bzw. Gutachter Stellung und beschließt über geeignete Maßnahmen und Konsequenzen. ⁵Die von der Evaluation betroffenen Personen können Einsicht in den Bericht der Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen.

(4) ¹Die Universität übernimmt die Kosten für Honorar, Reise sowie Kost und Logis der Gutachterinnen bzw. Gutachter. ²Ein Kostenvoranschlag ist bei der Universitätsleitung einzureichen.